OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303653/2/KLi

Datum:
Linz, 29. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 22. Oktober 2022 der E D, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 27. September 2023, GZ: BHWL/921180004129/21, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1 zur Strafhöhe Folge gegeben und die Geldstrafe auf 250 Euro herabgesetzt; mit der Maßgabe, dass die anzuwendende Strafnorm „§ 28 Z 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 idF BGBl. I Nr. 174/2021“ lautet. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 2 Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verfahren wird eingestellt.

III. Zu Spruchpunkt 1 werden die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde mit 25 Euro neu bemessen. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

IV. Zu Spruchpunkt 2 hat die Beschwerdeführerin weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

V. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. September 2023, GZ: BHWL/921180004129/21, wurden der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) zwei Übertretungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) wie folgt vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: x gegen 12:14 Uhr (Kontrollzeit)
Ort: x
Sie haben als Verantwortliche des Einzelunternehmens E T, mit Sitz in X, diese ist Arbeitgeber/in im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1, zu verantworten, dass die unten näher angeführten Unterlagen am Arbeits(Einsatzort) im Inland währen der Dauer der Beschäftigung oder des Zeitraums der Entsendung im Fahrzeug nicht bereitgehalten und auch den Abgabenbehörden unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form nicht zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer bei der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich abweichend von Abs. 1 den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel und Arbeitszeitaufzeichnungen (Aufzeichnungen im Sinne von Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über den Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 60 vom 28.2.2014 S.1) bereits ab der Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug nicht bereithält oder diese den Abgabenbehörden unmittelbar vor Ort im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form nicht zugänglich macht, wobei der Arbeitsvertrag entweder in deutscher oder in englischer Sprache bereitzuhalten ist.
Folgende Unterlagen wurden nicht am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereitgehalten oder zugänglich gemacht:
- Arbeitsvertrag oder Dienstzettel in deutscher oder englischer Sprache
- Arbeitsaufzeichnungen in deutscher Sprache (07.01.2021 – Kontrolltag x)
Diese betrifft den Arbeitnehmer: B V
Geb.: X
Staatsangehörigkeit: Rumänien
Tätigkeit: Fahrer (Güterbeförderung, Kurierdienst)
Kennzeichen des Fahrzeuges: X, Transport-KFZ, weißer VW Crafter
Arbeitsantritt: 07.01.2021, zumindest bei der Kontrolle am x
Arbeitseinsatzort und Kontrollzeit: x, x gegen 12:14 Uhr

2. Datum/Zeit: x gegen 12:14 Uhr (Kontrollzeit)
Ort: x
Sie haben als Verantwortliche des Einzelunternehmens E T, mit Sitz in X, diese ist Arbeitgeber/in im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1, zu verantworten, dass der angeführte Arbeitnehmer im Transportbereich im Bundesgebiet beschäftigt wurde und für diesen die unten Pkt. 1 näher angeführten Lohnunterlagen in deutscher Sprache, trotz Aufforderung der Abgabenbehörde am 20.01.2021 für das Kalendermonat Jänner 2021 bis zum 14.02.2021 um 24:00 Uhr, nicht übermittelt und sohin nicht bereitgehalten wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer bei der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich abweichend von Abs. 1 Lohnzettel,

Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung sowie Arbeitszeitaufzeichnungen in deutscher Sprache auf Verlangen der Abgabenbehörden für das Kalendermonat, in dem die Kontrolle stattgefunden hat, und für das diesem Kalendermonat vorangehende Kalendermonat, wenn der Arbeitnehmer im vorangehenden Kalendermonat in Österreich tätig war, nicht innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach dem Ende des Kalendermonats, in dem die Kontrolle erfolgt ist, übermittelt.
Langen die Lohnunterlagen nach dem zweiten Satz innerhalb dieser Frist bei der Abgabenbehörde nicht oder nicht vollständig ein, gilt dies als Nichtbereithalten der Lohnunterlagen.
Folgende Unterlagen wurden nicht innerhalb der Frist übermittelt und somit nicht bereitgehalten:
- Lohnzettel Jänner 2021 in deutscher Sprache
- Lohnaufzeichnungen für Jänner 2021 in deutscher Sprache (z.B.: Aufzeichnungen über die Berechnung von Zuschlägen, Zulagen, Fahrtkosten, Aufwandsentschädigungen, Sozialversicherungsbeiträgen, Familienverhältnisse, Urlaubsaufzeichnungen oder lt. gesonderten nebenstehenden Angaben)
- Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbeleg Jänner 2021
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung in deutscher Sprache (Ausbildung und bisherige berufliche Verwendung).
Diese betrifft den Arbeitnehmern: B V
Geb.: X
Staatsangehörigkeit: Rumänien
Tätigkeit: Fahrer (Güterbeförderung, Kurierdienst)
Kennzeichen des Fahrzeuges: X, Transport-KFZ, weißer VW Crafter
Arbeitsantritt: 07.01.2021, zumindest bei der Kontrolle am x
Arbeitseinsatzort und Kontrollzeit: x, x gegen 12:14 Uhr“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die Bf habe zu Spruchpunkt 1 § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. 52/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008, iVm § 22 Abs. 1 und 1a LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019, iVm § 28 Z 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2017, verletzt, weshalb gemäß § 28 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2017, eine Geldstrafe von 500 Euro verhängt werde.

Die Bf habe zu Spruchpunkt 2 § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. 52/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008, iVm § 22 Abs. 1 und 1a LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019, iVm § 28 Z 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2017, verletzt, weshalb gemäß § 28 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2017, eine Geldstrafe von 500 Euro verhängt werde.

Ferner habe die Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in der Höhe von 100 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 22. Oktober 2023, in der die Bf zusammengefasst vorbringt, sie habe die Dokumente innerhalb der von der Finanzpolizei vorgeschriebenen Frist bis 18. Februar 2021, nicht bis 14. Februar 2021, versendet. Sie habe diese Frist erhalten, um die folgenden Unterlagen einzusenden: Lohnzettel Jänner 2021, Lohnaufzeichnungen, Lohnzahlungsnachweise, Unterlagen Lohneinstufung. Letztere Unterlagen würden nicht existieren, da der Arbeitsnehmer keine Ausbildung abgeschlossen habe. Am 18. Februar 2021 habe sie die Unterlagen per E-Mail verschickt.

Am 29. August 2023 habe sie zu GZ: BHWL/921180011360/21, bei der gleichen Polizeikontrolle bereits ein Bußgeld in der Höhe von 1.105 Euro erhalten. Der Gesamtbetrag der Strafen belaufe sich auf 4.400 Euro. Sie habe keine Möglichkeit eine so hohe Strafe zu bezahlen. Das liege daran, dass das Dokument A1 einen Tag zu spät versendet worden sei, obwohl sie erklärt habe, dass in diesem Zeitraum aufgrund der verlängerten Fristen alles schwieriger gewesen sei. Aufgrund des Corona-Virus habe die Beschaffung bestimmter Dokumente länger gedauert.

I.3. Die belangte Behörde gewährte dem Amt für Betrugsbekämpfung mit Schreiben vom 24. Oktober 2023 Parteiengehör zu dieser Beschwerde. Das Amt für Betrugsbekämpfung führte in seiner Stellungnahme vom 14. November 2023 aus, die Begründung in der Beschwerde sei nicht geeignet, den Tatvorwurf zu entkräften. Seitens der Finanzpolizei sei der zugrunde gelegte Tatvorwurf ausführlich dargelegt worden. Aufgrund der Beweislage ergebe sich kein neuer Sachverhalt.

I.4. Mit Vorlageschreiben vom 15. Dezember 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.5. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet bzw. wenn gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG nur eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe (pro Spruchpunkt) verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Inhaltlich richtet sich die Beschwerde gegen die Höhe der Strafe. Die verhängte Geldstrafe übersteigt auch jeweils nicht den Betrag von 500 Euro.

Weder die Bf, noch die belangte Behörde, noch das Amt für Betrugsbekämpfung haben die Durchführung einer Verhandlung beantragt, sodass von der Durchführung einer solchen abgesehen werden konnte.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf betreibt mit Sitz in X, das Einzelunternehmen „E T“. Das Unternehmen ist ein Transportunternehmen und führt Kuriertransporte durch.

II.2. Bei einer Kontrolle am x um 12:14 Uhr in x wurde V B, geb. X, StA Rumänien, als Fahrer des KFZ: VW Crafter, weiß, KZ: X, zugelassen auf das Unternehmen der Bf, angetroffen.

Der Fahrer konnte weder einen Arbeitsvertrag oder Dienstzettel in deutscher oder englischer Sprache noch Arbeitszeitaufzeichnungen in deutscher Sprache (von 7. Jänner 2021 bis x) vorweisen.

II.3. Der Bf wurde von der Finanzpolizei eine Aufforderung vom 16. Februar 2021 mit nachfolgendem – wörtlich wiedergegebenen – Inhalt übermittelt:

„Aufforderung zur Übermittlung erforderlicher Unterlagen
nach § 12 Abs. 1 Z 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) in Verbindung mit §§ 21 und 22 LSD-BG

Im Zuge einer am x um 12:14 Uhr durchgeführten Kontrolle der Finanzpolizei nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) in X, wurden von Ihnen, Firma D E, X, als Arbeitgeberin (Auftragnehmerin) beauftragte Arbeitnehmer ohne Sozialversicherungspflicht in Österreich bei der Ausführung von Arbeitsleistungen angetroffen.
Da Sie die im Folgenden angeforderten Unterlagen nicht bereitgehalten oder elektronisch zugänglich gemacht bzw. nicht nachweislich zur Verfügung gestellt haben, werden Sie aufgefordert, bis zum Ablauf des zweitfolgenden Werktags folgende Unterlagen in deutscher Sprache an die oben angeführte Adresse abzusenden:

Unterlagen für Frau B X, geb. X:
- Lohnzettel (Jänner 2021)
- Lohnaufzeichnungen (z.B. Aufzeichnungen über die Berechnung von Zuschlägen, Zulagen, Fahrtkosten, Aufwandsentschädigungen, Sozialversicherungsbeiträge, Familienverhältnisse, Urlaubsaufzeichnungen oder lt. gesonderten nebenstehenden Angaben)
- Lohnzahlungsbachweise oder Banküberweisungsbeleg (Jänner 2021)
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung (Ausbildung und bisherige berufliche Verwendungen)
Lohnaufzeichnungen sind:
- Lohnblätter
- Aufzeichnungen über die Berechnung von Zuschlägen u. Zulagen
- Aufzeichnungen über Fahrtkosten
- Aufzeichnungen über Aufwandsentschädigungen
- Urlaubsaufzeichnungen
- An- und Abmeldungen zur Krankenversicherung
- Urlaubs- und Abfertigungskarten
- Melde- und Zuschlagslisten

- vergleichbare Unterlagen

Unterlagen betreffend die Lohneinstufung sind:
- Nachweise Berufsausbildungen/Qualifikation
- Unterlagen über einschlägige Vordienstzeiten bzw. Berufserfahrungen
- Alle übrigen Unterlagen welche die Basis der Einstufung in an AT-KV gebildet haben.

Hinweise:
1.) Arbeitgeber ohne Sitz in Österreich, welche Arbeitnehmer ohne SV-Pflicht in Osterreich vorübergehend zur Arbeitsleistung nach Östereich entsenden, trifft während der Dauer der Beschäftigung/Entsendung die Verpflichtung
- nach § 21 LSD-BG Meldeunterlagen, Sozialversicherungsunterlagen und behördliche Genehmigungen (betrifft nur Arbeitgeber mit Sitz in EU/EWR/CH, entfällt für Drittstaaten),
- nach § 22 LSD-BG die im Gesetz genannten Lohnunterlagen (betrifft alle Arbeitgeber ohne Sitz in Osterreich) bereitzuhalten oder elektronisch zugänglich zu machen.
2.) Die geforderten Unterlagen sind gemäß § 12 Abs. 1 Z3 LSD-BG bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden. Diese gesetzliche Frist kann nicht verlängert werden und endet daher am 18.02.2021 um 24 Uhr.
3.) Sollte dieser Forderung zur Übermittlung nicht / nicht fristgerecht / nicht vollständig entsprochen werden, stellt dies eine Verwaltungsübertretung dar, die nach 27 Abs. 1 LSD-BG gesondert zu bestrafen ist.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.4. Aus dieser Aufforderung ergibt sich eine Frist zur Vorlage der geforderten Dokumente bis zum 18. Februar 2021.

Dass der Bf auch eine Frist bis zum 14. Februar 2021 – wie von der belangten Behörde im Straferkenntnis vorgeworfen – gesetzt worden wäre, kann nicht festgestellt werden.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zum Unternehmen der Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den Angaben des Amtes für Betrugsbekämpfung im Strafantrag vom 24. Februar 2021, FP-AZ: 037/10132/21/4721. Diese sind unstrittig.

III.2. Die Feststellungen zur Kontrolle am x ergeben sich aus dem Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung vom 24. Februar 2021, FP-AZ: 037/10132/21/4721 und wurden auch von der Bf nicht bestritten.

Dass der Fahrer weder einen Arbeitsvertrag oder Dienstzettel in deutscher oder englischer Sprache noch Arbeitszeitaufzeichnungen in deutscher Sprache (von 7. Jänner 2021 bis x) vorweisen konnte, ergibt sich aus dem Strafantrag des Amtes

für Betrugsbekämpfung vom 24. Februar 2021, FP-AZ: 037/10132/21/4721 und wurde auch von der Bf nicht bestritten.

III.3. Die Feststellungen zur an die Bf gerichteten Aufforderung der Finanzpolizei vom 16. Februar 2021 ergeben sich aus dem von der Bf mit ihrer Beschwerde vorgelegten Dokument.

III.4. Dass der Bf auch eine Aufforderung der Finanzpolizei zugekommen wäre, in der ihr eine Frist bis zum 14. Februar 2021 gesetzt worden wäre, kann nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden. Zwar bringt das Amt für Betrugsbekämpfung im Strafantrag vor, dass zwei Aufforderungen existieren würden, eine mit einer Frist bis zum 14. Februar 2021 und eine mit einer Frist bis zu 18. Februar 2021. In dem dem erkennenden Gericht vorliegenden Akt ist allerdings nur die Aufforderung mit einer Frist bis zum 18. Februar 2021 dokumentiert.

Auch die Bf wendet in ihrer Beschwerde ein, ihr sei eine Frist bis zum 18. Februar 2021 und nicht bis zum 14. Februar 2021 gesetzt worden und legte ihrer Beschwerde die entsprechende Aufforderung bei. Das Amt für Betrugsbekämpfung trat in der Stellungnahme zur Beschwerde vom 14. November 2023 dem Einwand der Bf nicht weiter entgegen.

IV. Rechtslage:

Aus dem Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping erlassen wird (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2022, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

„Bereithaltung von Lohnunterlagen

§ 22. (1) Arbeitgeber im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 haben während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt oder des Rahmenzeitraums (§ 19) den

1. Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABl. Nr. L 288 vom 18.10.1991 S. 32,
2. Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen für die aufgrund konkreter Tätigkeiten oder des konkreten Einsatzes zustehenden Zulagen und Zuschläge,
3. Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, sofern sich die Einstufung nicht aus anderen Lohnunterlagen ergibt

zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher oder englischer

Sprache am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder diese dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die Lohnunterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber. § 21 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

(1a) Bei der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich (§ 1 Abs. 9) sind abweichend von Abs. 1 der Arbeitsvertrag oder Dienstzettel und Arbeitszeitaufzeichnungen (Aufzeichnungen im Sinne von Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014) bereits ab der Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereitzuhalten oder diese dem Amt für Betrugsbekämpfung unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen. Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung sowie Arbeitszeitaufzeichnungen für den mobilen Arbeitnehmer im Transportbereich sind auf Verlangen des Amtes für Betrugsbekämpfung für das Kalendermonat, in dem die Kontrolle stattgefunden hat, und für das diesem Kalendermonat vorangehende Kalendermonat, wenn der Arbeitnehmer im vorangehenden Kalendermonat in Österreich tätig war, innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach dem Ende des Kalendermonats, in dem die Kontrolle erfolgt ist, zu übermitteln. Langen die Lohnunterlagen nach dem zweiten Satz innerhalb dieser Frist bei dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht oder nicht vollständig ein, gilt dies als Nichtbereithalten der Lohnunterlagen.

(1b) Bei Entsendungen von Arbeitnehmern, die nicht länger als 48 Stunden dauern und nicht mobile Arbeitnehmer betreffen, sind abweichend von Abs. 1 während des Zeitraums der Entsendung der Arbeitsvertrag oder Dienstzettel und Arbeitszeitaufzeichnungen bereitzuhalten oder diese dem Amt für Betrugsbekämpfung unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen. Bei der Berechnung der Entsendungsdauer ist die Dauer einer im Rahmen einer Entsendung von einem anderen Arbeitnehmer bereits zurückgelegten Entsendungsdauer zu berücksichtigen. Im Übrigen ist Abs. 1a zweiter und dritter Satz anzuwenden.

(1c) Abs. 1 bis 1b gilt nicht für die Entsendung mobiler Arbeitnehmer im Sinne der Richtlinie (EU) 2020/1057 oder von Anhang 31 Teil A Abschnitt 2 des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland.

(2) Bei einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung trifft die Verpflichtung zur Bereithaltung der Lohnunterlagen nach Abs. 1 den inländischen Beschäftiger. Der Überlasser hat dem Beschäftiger die Lohnunterlagen nach Abs. 1 nachweislich bereitzustellen. § 21 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

Nichtbereithalten und Nichtübermitteln der Lohnunterlagen

§ 28. Wer als

1. Arbeitgeber entgegen § 22 Abs. 1, Abs. 1a oder 1b die Lohnunterlagen nicht bereithält, oder
2. Überlasser im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung nach Österreich entgegen § 22 Abs. 2 die Lohnunterlagen dem Beschäftiger nicht nachweislich bereitstellt, oder

3. Beschäftiger im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung entgegen § 22 Abs. 2 die Lohnunterlagen nicht bereithält oder
4. Arbeitgeber oder Überlasser entgegen § 12 Abs. 1 Z 4 die Lohnunterlagen nicht übermittelt,

begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 40 000 Euro, zu bestrafen.

Inkrafttreten

§ 72. (1) Dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2016 ereignen.

(2) (Verfassungsbestimmung) § 1 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2016 ereignen.

[…]

(10) […] Die §§ 26 bis 29 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2021 sind auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen anhängigen Verfahren einschließlich von Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof anzuwenden.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zu Spruchpunkt 1:

V.1.1. Die Bf hat den Tatvorwurf zu Spruchpunkt 1 nicht bestritten, sodass dieser in Rechtskraft erwachsen ist und der Entscheidung zugrunde zu legen ist.

V.1.2. Vorweg ist festzuhalten, dass das Landesverwaltungsgericht seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten hat (vgl. VwGH 09.03.2021, Ra 2019/04/0143). Gemäß § 72 Abs. 10 letzter Satz LSD-BG sind die §§ 26 bis 29 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2021 auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen anhängigen Verfahren einschließlich von Verfahren vor dem VwGH und VfGH anzuwenden. Da die Bestimmungen mit 1. September 2021 in Kraft traten, waren sie der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu Grunde zu legen.

V.1.3. Die relevante Strafnorm des § 28 Z 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2021, sieht vor, dass, wer als Arbeitgeber entgegen § 22 Abs. 1, Abs. 1a oder 1b die Lohnunterlagen nicht bereithält, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen.

Entgegen dem Ausspruch der belangten Behörde, der noch zur Rechtslage vor der Novelle BGBl I Nr. 174/2021 ergangen ist, liegen den nunmehr zur Anwendung

gelangenden Strafbestimmungen keine gesetzlichen Mindeststrafen zu Grunde. Weiters entfällt im Hinblick auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26.02.2020, Ra 2020/11/0004) die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe.

V.1.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit wird bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen sein, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, sodass es gemäß § 5 Abs. 1 (zweiter Satz) VStG dem Beschuldigten obliegt, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass der Beschuldigte initiativ, von sich aus in substantiierter Form alles darlegt, was für seine Entlastung spricht. Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. auch VwGH 26.03.2015, 2013/07/0011).

Im Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, die Zweifel am Verschulden der Bf am Zustandekommen der Verwaltungsübertretungen aufkommen lassen, weshalb ihr fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Die Bf hat den Tatvorwurf an sich im Übrigen nicht bestritten. Die Verwaltungsübertretung ist somit auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

V.1.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

V.1.6. Die in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe sind insofern einer Abwägung zu unterziehen. Mildernd waren das Geständnis und die Unbescholtenheit der Bf sowie der kurze Tatzeitraum zu werten. Erschwerend waren keine Umstände.

Zusätzlich ist zur Verfahrensdauer auszuführen, dass als Tatzeit der x feststeht, also bereits beinahe drei Jahre zurück liegt und demnach Strafbarkeitsverjährung in ca. drei Wochen endgültig eintreten würde.

Diesbezüglich hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 26. Juni 2008, Zl. B 304/07 ausgesprochen, dass die Angemessenheit der Verfahrensdauer nach der Rechtsprechung des EGMR nicht abstrakt, sondern im Lichte der besonderen Umstände jedes einzelnen Falles zu beurteilen ist. Die besonderen Umstände des Einzelfalles ergeben sich aus dem Verhältnis und der Wechselwirkung verschiedener Faktoren. Neben Faktoren, welche die Verfahrensdauer beeinflussen, nämlich die Schwierigkeit des Falles, das Verhalten des Beschwerdeführers und das Verhalten der staatlichen Behörden in dem bemängelten Verfahren, ist auch die Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer relevant (vgl. VfSlg. 17.307/2004; 17.582/2005; 17.644/2005). Nicht eine lange Verfahrensdauer schlechthin führt zu einer Verletzung, sondern nur eine Verzögerung, die auf Versäumnis der staatlichen Organe zurückzuführen ist. Der Rechtsprechung des EGMR ist daher keine fixe Obergrenze für die Angemessenheit der Verfahrensdauer zu entnehmen, ab deren Überschreitung jedenfalls eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK anzunehmen wäre (vgl. VfSlg. 16.385/2001 mH auf die Rechtsprechung des EGMR).

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass die Bf selbst einen Beitrag zur Dauer des Verfahrens nicht zu verantworten hat. Eine besondere Schwierigkeit des Falles, die die Verfahrensdauer erklären würde, liegt nicht vor. Die lange Verfahrensdauer ist insofern ebenfalls als Milderungsgrund heranzuziehen.

Zu den persönlichen Verhältnissen der Bf ist auszuführen, dass sie ein eher geringes monatliches Einkommen und kein nennenswertes Vermögen hat, sowie Sorgepflichten für zwei Kinder zu erfüllen hat.

V.1.7. Im Ergebnis geht das erkennende Gericht davon aus, dass bei diesem Ergebnis mit einer Geldstrafe von 250 Euro das Auslangen gefunden werden kann, um die Bf von der Begehung weiterer Übertretungen des LSD-BG abzuhalten. Die Bf wird jedoch darauf hingewiesen, dass sie für den Fall einer neuerlichen Übertretung des LSD-BG mit einer deutlich höheren Strafe zu rechnen hat.

V.1.8. Bei diesem Ergebnis waren die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde mit 25 Euro neu zu bemessen. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

V.2. Zu Spruchpunkt 2:

V.2.1. Im zweiten Spruchpunkt wird der Bf vorgeworfen, dass sie „Lohnzettel für Jänner 2021 in deutscher Sprache, Lohnaufzeichnungen für Jänner 2021 in deutscher Sprache (z.B.: Aufzeichnungen über die Berechnung von Zuschlägen, Zulagen, Fahrtkosten, Aufwandsentschädigungen, Sozialversicherungsbeiträgen, Familienverhältnisse, Urlaubsaufzeichnungen oder lt. gesonderten nebenstehenden Angaben), Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbeleg Jänner 2021, Unterlagen betreffend die Lohneinstufung in deutscher Sprache (Ausbildung und bisherige berufliche Verwendung)“ nicht bis 14. Februar 2021 übermittelt habe.

V.2.2. Gemäß § 44a Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

V.2.3. Eine (die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende) Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG ist auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften iSd § 44a Z 2 VStG zu beziehen; (VwGH 21.10.2014, Ra 2014/03/0006).

Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg. 17.326 A/2007; VwGH 1.7.2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (z.B. VwSlg. 11.894 A/1985; VwGH 12.03.2010, 2010/17/0017; 17.04.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur

Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl. VwGH 20.07.1988, 86/01/0258; 31.01.2000, 97/10/0139; siehe auch VwGH 06.11. 2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.04.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24.04.2008, 2007/07/0124).“ (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44a Rz 2) Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257).

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Dazu sind die wesentlichen Tathandlungen konkret anzuführen und nicht mit den Worten des Tatbestandes; aus der Umschreibung der Tathandlung muss sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden können. Bei mehreren unter einem einzigen gesetzlichen Tatbestand subsumierbaren Verhaltensweisen genügt die Anführung der verba legalia der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift nicht dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG (VwGH 18.11.1983, 83/02/0128; 24.07.2019, Ra 2018/02/0163) Es reicht also nicht aus, die verba legalia zu wiederholen, ohne konkret anzugeben, durch welches Handeln des Beschuldigten es zur Verletzung der herangezogenen Strafbestimmung gekommen ist (vgl. VwGH 26.09.2018, Ra 2017/17/0316; 19.04.2021, Ra 2020/17/0032).

V.2.4. Im vorliegenden Fall wurde vom Amt für Betrugsbekämpfung angezeigt, dass die Bf „Lohnzettel für Jänner 2021 in deutscher Sprache, Lohnaufzeichnungen für Jänner 2021 in deutscher Sprache (z.B.: Aufzeichnungen über die Berechnung von Zuschlägen, Zulagen, Fahrtkosten, Aufwandsentschädigungen, Sozialversicherungsbeiträgen, Familienverhältnisse, Urlaubsaufzeichnungen oder lt. gesonderten nebenstehenden Angaben), Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbeleg Jänner 2021, Unterlagen betreffend die Lohneinstufung in deutscher Sprache (Ausbildung und bisherige berufliche Verwendung)“ nicht bis 14. Februar 2021 übermittelt habe. Aktenkundig ist aber nur eine Aufforderung der Finanzpolizei, wonach die Bf diese Dokumente bis zum 18. Februar 2021 abzusenden habe. Dass der Bf auch eine Aufforderung der Finanzpolizei zugekommen wäre, in der ihr eine Frist bis zum 14. Februar 2021 gesetzt worden wäre, kann nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden. Zwar bringt das Amt für Betrugsbekämpfung im Strafantrag vor, dass zwei Aufforderungen existieren würden, eine mit einer Frist bis zum 14. Februar

2021 und eine mit einer Frist bis zu 18. Februar 2021. In dem dem erkennenden Gericht dokumentierten Akt ist allerdings nur die Aufforderung mit einer Frist bis zum 18. Februar 2021 dokumentiert. Auch die Bf wendet in ihrer Beschwerde ein, ihr sei eine Frist bis zum 18. Februar 2021 und nicht bis zum 14. Februar 2021 gesetzt worden und legte ihrer Beschwerde die entsprechende Aufforderung bei. Das Amt für Betrugsbekämpfung trat in der Stellungnahme zur Beschwerde vom 14. November 2023 dem Einwand der Bf nicht weiter entgegen.

Der vorliegende Spruch wird den vom VwGH aufgestellten Anforderungen an die Konkretisierung des Tatvorwurfes insofern nicht gerecht, weil der Bf mit dem Vorwurf, dass sie „Lohnzettel für Jänner2021 in deutscher Sprache, Lohnaufzeichnungen für Jänner 2021 in deutscher Sprache (z.B.: Aufzeichnungen über die Berechnung von Zuschlägen, Zulagen, Fahrtkosten, Aufwandsentschädigungen, Sozialversicherungsbeiträgen, Familienverhältnisse, Urlaubsaufzeichnungen oder lt. gesonderten nebenstehenden Angaben), Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbeleg Jänner 2021, Unterlagen betreffend die Lohneinstufung in deutscher Sprache (Ausbildung und bisherige berufliche Verwendung)“ nicht bis 14. Februar 2021 übermittelt habe, ein falscher Tatvorwurf angelastet wird und die eigentliche Tathandlung, nämlich dass die Frist am 18. Februar 2021 geendet habe, nicht konkretisiert wird. Für eine Frist am 14. Februar 2021 fehlen im gegenständlichen Akt – wie bereits ausgeführt – die für ein Strafverfahren notwendigen Beweise.

V.2.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 17.02.2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226). Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinne des § 50 VwGVG hinaus, besteht nicht. So stellt etwa die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinne des § 50 VwGVG dar (vgl. näher VwGH 05.11.2014, Ra 2014/09/0018). Dies muss gleichermaßen für eine so weitreichende Änderung des Spruchs dahingehend gelten, dass eine Strafbarkeit durch diese erstmalig begründet wird. Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl. etwa VwGH 08.11.2000, 99/04/0115). Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf

jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. instruktiv VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226 RN 10). Die belangte Behörde hat der Bf während der aufrechten Verfolgungsverjährungsfrist keinen gesetzmäßigen Vorwurf gemacht. Sowohl in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 25. Juni 2021 als auch im Straferkenntnis wurde der Verstoß gegen eine Frist vom 14. Februar unter Hinweis auf eine entsprechende Aufforderung, die nicht belegt ist, vorgeworfen. Dem Landesverwaltungsgericht ist es nicht erlaubt, der Bf erstmalig einen die Rechtsgrundlage erfüllenden Vorwurf zu machen, weil es dadurch zu einem Austausch der Tat bzw. zu einer die Strafbarkeit erst begründende Erweiterung des Vorwurfes käme.

V.2.6. Der Beschwerde war daher hinsichtlich Spruchpunkt 2 Folge zu geben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

V.2.7. Bei diesem Ergebnis hat die Bf hinsichtlich Spruchpunkt 2 weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die Rechtslage zu Spruchpunkt 1 im Hinblick auf die anzuwendende Strafnorm gemäß § 72 Abs. 10 LSD-BG ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052); sie steht außerdem im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26.02.2020, Ra 2020/11/0004).

VI.3. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen sowie die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu beurteilen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt

insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. z. B. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

VI.4. Zu Spruchpunkt 2 steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der zu V.2.3. und V.2.5. zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Konkretisierung es Tatvorwurfes, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung schon deshalb nicht vorliegt. Die Frage, ob der Bf eine Aufforderung mit einer Frist bis zum 14. Februar 2021 zugekommen ist, ist außerdem eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Frage der Beweis-würdigung, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auch deshalb nicht vorliegt. Schon aus diesen beiden Gründen war die Revision hinsichtlich Spruchpunkt 2 daher für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer